

KUNDMACHUNG

Eisenstadt, am 01.07.2019

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt vom 01.07.2019 über das Verbot der Ausübung der Prostitution in der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt (**Prostitutionsverordnung**).

Auf Grund § 14 Abs. 1 Burgenländischen Landessicherheitsgesetz – Bgld. LSG, LGBl. Nr. 30/2019, wird vom Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt verordnet:

§ 1

Zum Schutze der Nachbarschaft vor unzumutbarer Belästigung und aus öffentlichem Interesse, insbesondere wegen der Ruhe, Ordnung und Sicherheit und des Jugendschutzes, ist die Anbahnung und Ausübung der Prostitution im Bauland Wohngebiet (BW) und im Bauland Dorfgebiet (BD) sowie in einer Entfernung von 60 m zur jeweiligen Widmungsgrenze in den Katastralgemeinden Eisenstadt, Oberberg-Eisenstadt, Unterberg-Eisenstadt, St. Georgen und Kleinhöflein der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt verboten.

§ 2

Wer die Prostitution in Eisenstadt ausüben will, muss dies vorher beim Magistrat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt persönlich anzeigen und unter Vorlage geeigneter Nachweise sowie des Lichtbildausweises über das Freisein von Geschlechtskrankheiten die in § 11 Bgld. LSG geforderten Angaben machen.

§ 3

Der Betrieb eines Bordells ist der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt vor Inbetriebnahme schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige hat die in § 12 Bgld. LSG angeführten Angaben zu enthalten, falls der Gemeinde diese Daten nicht von Amts wegen zu Verfügung stehen.

§ 4

Wer entgegen § 10 Bgld. LSG die Prostitution anbahnst oder ausübt, entgegen §§ 11 und 12 der Anzeigepflicht nicht, verspätet oder nicht vollständig nachkommt oder als Eigentümer (Miteigentümer) oder Verfügungsberechtigter über Gebäude oder Gebäudeteile die Ausübung der Prostitution zulässt, obwohl dies dort aufgrund des Bgld. LSG oder dieser Verordnung verboten ist, begeht eine Verwaltungsübertretung nach § 32 Abs. 1 Z 7 bis 9 Bgld. LSG und ist von der Landespolizeidirektion Burgenland gem. § 32 Abs. 2 Z 3 Bgld. LSG mit Geldstrafe bis zu € 10.000,--, im Falle der Uneinbringlichkeit mit einer Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen, im Wiederholungsfall mit einer Geldstrafe

bis € 20.000,--, im Falle der Uneinbringlichkeit mit einer Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 12.02.2007 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:




Mag. Thomas Steiner
Bürgermeister

Angeschlagen am: 02.12.2024
Abgenommen am: 17.12.2024